

AZ: BSG 1/15-H S

# Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

Berufungsführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland,

, vertreten durch den Bundesvorstand

— Berufungsgegner zu 1. —

Piratenpartei Deutschland Berlin,



vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch und

— Berufungsgegner zu 2. —

wegen Antrag auf Ablehnung des Richters Markus Gerstel sowie Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast in Sachen Berufung BSG 1/15-H Sgegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 05.02.2015

- I. durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden: Der Richter Markus Gerstel scheidet nicht aus dem Verfahren aus.
- II. durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden: Der Richter Florian Zumkeller-Quast scheidet nicht aus dem Verfahren aus.

## I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.01.2015 legt der Berufungsführer Berufung gegen das Urteil LSG-BE-2014-08-31 ein und beantragt zugleich den Ausschluss der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast aus dem Verfahren.

Der Berufungsführer trägt vor, der Richter Markus Gerstel sei Lebenspartner der A = , die am angeblichen Antrag der kommissarischen Vertretung beteiligt gewesen wäre. A H hätte öffentlich auf Twitter erklärt, dass sie sich über demokratische Prozesse hinwegsetze, da sie die Partei als ihr Werk betrachte. Richter Gerstel hätte in einem früheren Verfahren gegen den Antragsgegner diesen offensichtlichen Interessenkonflikt nicht offengelegt. Zudem hätte Richter Gerstel dem Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter ein dem Antragsgegner nach der SGO zustehendes Protokoll verweigert und wäre ausfällig geworden. Auch hat der Berufungsführer mit Schreiben vom 18.01.2015 weiter vorgetragen, Herr Gerstel hätte bereits beim letzten Kontakt verkündet, dem Antragsgegner nicht mehr antworten zu wollen. Der Antragsgegner warte noch immer auf das versprochene

-1/6-



AZ: **BSG 1/15-H S** 

Protokoll, wobei von einem Wortprotokoll nie die Rede gewesen wäre. Da der Richter Herr Gerstel die Prozessrechte des Antragsgegners missachte, sei ein faires Verfahren von diesem nicht zu erwarten. Mit Schreiben vom 16.01.2015 ergänzt der Berufungsführer den Ablehnungsantrag. Der Richter sei ebenfalls abzulehnen, da dieser in seiner Eigenschaft als vorsitzender Richter nicht, wie von der SGO vorgesehen, den Eingang seiner Berufungsschrift bestätigt habe.

Am 21.01.2015 nahm der Richter Markus Gerstel zum Ablehnungsantrag dienstlich Stellung, § 5 Abs. III SGO:

I. Die Berufungsführerin zitiert einen mir nicht bekannten Tweet. Da ich nicht alles, was auf Twitter geschieht, verfolge oder abspeichere, kann ich dazu keine Stellungnahme abgeben. Zu meinen persönlichen Lebensverhältnissen möchte ich festhalten, dass diese die Berufungsführerin nichts angehen, insbesondere nicht Teil des Schiedsgerichtsverfahrens sind. Mein Lebenspartner ist nicht am Verfahren beteiligt. Eine dienstliche Stellungnahme zu unbegründetem Vorbringen bezüglich meines Privatlebens verweigere ich unumstößlich.

Soweit die Berufungsführerin behauptet, dass ich einen in meiner Beziehung begründeten möglichen Interessenskonflikt nicht selbsttätig offengelegt habe, widerspreche ich. Von einer 'Offenlegung' kann lediglich gesprochen werden, wenn einer der beteiligten Personen der Sachverhalt nicht bereits bekannt ist. Ausweislich der Mail der Berufungsführerin vom 10.03.2014 14:28 Uhr im hier bezeichneten Verfahren BSG 7/14-H S war der Berufungsführerin (damals Antragsgegnerin) ebendieser Sachverhalt bekannt, sie sprach sie im Rahmen einer Reihe von Ablehnungsanträgen wegen Befangenheit aus. Da ich über die Existenz einer Beziehung hinaus keinen weiteren Interessenskonflikt sah, sah ich folgerichtig von einer eigenen 'Offenlegung' von bereits bekannten und verfahrensaktenkundigen Tatsachen ab.

II. Die Berufungsführerin verwechselt, wohl aus laifräulicher Unkenntnis, mein Handeln als Einzelperson mit der Handlung des Vorsitzender Richters als Stellvertreter, und in diesem speziellen Fall als Bote, des Gerichts. Die Protokollfrage wurde im Konsens beraten, was auch bereits aus der benannten Mail hervorgeht, welche durchgehend in der ersten Person Mehrzahl ('wir') verfasst ist. Auch die handelnde Person wird jeweils als 'das Bundesschiedsgericht' insgesamt bezeichnet, und zu keinem Zeitpunkt tritt 'ich', Markus Gerstel als Einzelperson, in Erscheinung.

Selbst wenn man die besagte E-Mail in Gänze mir zurechnen möge, enthält die E-Mail keine Textstellen, die sich mir als 'Ausfälligkeit' erschließen. Insbesondere wenn man die auf diese E-Mail erfolgte Antwort der Berufungsführerin danebenlegt, in welcher die Berufungsführerin, mit bei ihr üblichem Duktus, dem Bundesschiedsgericht unverhohlen "eine Lektion" zu erteilen wünscht.

Anstatt 'ausfällig' zu werden, zog ich es vor auf diese Provokation gar nicht zu reagieren. Das Verfahren war ohnehin abgeschlossen, hieran vermochten auch blumige E-Mails nichts auszurichten.



AZ: **BSG 1/15-H S** 

III. Die Berufungsführerin bezeichnet keine konkrete Norm der SGO, in der sie sich verletzt fühlt. Dies mag daran liegen, dass es keine entsprechende Norm gibt. Eine hierüber hinaus gehende dienstliche Stellungnahme zu einer fehlgeleiteten Behauptung, die auf einer mit heißer Nadel gestrickten irrtümlichen Interpretation einer nichtexistenten Rechtsnorm basiert, werde ich im Interesse eines zügigen Verfahrens nicht abgeben, da hier selbst die Grenzen einer akademischen Fragestellung weit in Richtung eines in dieser Realität nicht mehr begründbaren Wunschmärchens überschritten sind.

2.

Bzgl. des Richters Herrn Zumkeller-Quast trägt der Berufungsführer vor, dass er sich beziehe auf die gerichtsbekannte Tatsache, dass dieser die piratenfremde Organisation "Junge Piraten" geleitet hätte, die sich ideologisch links von der Linkspartei und abgehobener als die Grünen positioniere. Aufgrund der Tatsache, dass unter Führung des abgelehnten Richters stets gegen die Zuse-Crew gehetzt und diese in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt würde, könne von einem Funktionär der JuPi-Sekte nicht ansatzweise eine richterliche Neutralität erwartet werden. Stattdessen würde Herr Zumkeller-Quast das gleiche wie die Gendersternchen-Sektierer des LSG Berlin tun: Er würde ein politisch von seinen Spezis gewünschtes Ergebnis mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen und dabei Recht verbiegen und brechen. Einen Freispruch könne sich der abzulehnende Richter Zumkeller-Quast in seinen Kreisen nicht leisten.

Dazu nahm der Richter Zumkeller-Quast am 22.01.2015 wie folgt dienstlich Stellung:

- 1. Sofern die Berufungsführerin sich über meinen Namen verwundert, so sei ihr versichert, dass dies mein tatsächlicher Name ist. Offensichtlich ist der Berufungsführerin das Konzept von Doppelnamen unbekannt. Dies wäre auch nicht die erste Gelegenheit, dass sie ihre Unkenntnis der deutschen Rechtsordnung offen zur Schau trägt.
- 2. Soweit die Berufungsführerin feststellt, dass ich einst Funktionär der parteinahen Jugendorganisation Junge Piraten e.V. war, liegt sie richtig. Ich war Vorsitzender der Jungen Piraten und bin derzeit Richter an deren Bundesschiedsgericht sowie Internationaler Koordinator und Delegierter zu den Young Pirates of Europe.
- a) Zu der unbelegten Behauptung, die Jungen Piraten hätten zumal unter meiner Leitung als Organisation gegen die Konrad-Zuse-Crew gehetzt, bleibt mir nur zu sagen, dass es mir unmöglich ist, zu aus der Luft geholten Unterstellungen ohne Faktenbasis Stellung zu nehmen.
- b) Dass die Funktionsbekleidung für sich auch nur ein Indiz bezüglich der Besorgnis meiner Befangenheit oder Unbefangenheit gegenüber der Berufungsführerin darstellen würde, ist wohl den lebhaften Fantasievorstellungen der Berufungsführerin über die juristische Realität und ihrer in voller Breite im bisherigen Schriftverkehr mit dem Gericht auch in anderen Verfahren zur Schau getragenen Unkenntnis juristischer Grundsätze geschuldet.

So ist die politische Einstellung und das p<mark>olitsc</mark>he Engagement - erst recht im Parteiumfeld - schon grundsätzlich ungeeignet, Aussagen über die Besorgnis der Befangenheit oder

-3/6-



AZ: **BSG 1/15-H S** 

Unbefangenheit eines Richters zu treffen (Lenski, PartG, § 14 Rn 15; BGH NJW 2002, 2396; MünchKomm ZPO §42 Rn 21, mwN in Fußnote 99: §18 III Nr. 2 BVerfGG, BVerfG NJW 1990, 2457; BSG NJW 1993, 2261; OLG Köln NJW-RR 2000, 455; OLG Köln NJW 1971, 569). Noch mehr muss dies daher für Rückschlüsse auf diese Eigenschaften aus Organisationsmitgliedschaften gelten.

Ob das bedingungslose Bestehen auf einer grundsätzlich emanzipatorischen, antifaschischtischen Ausrichtung dabei als linker als die Linkspartei oder abgehobener wie die Grünen zu qualifizieren ist, ist daher vollkommen irrelevant.

Der Vollständigkeit halber merke ich jedoch an, dass es vollkommen korrekt ist, dass sich die Jungen Piraten klar linker und progressiver als die Mutterpartei positionieren. Dies ist allerdings nicht weiter verwunderlich, wenn man sich Aussagen von Mitgliedern des Parteibundesvorstandes in Zeiten erstarkender xenophober Demonstrationszüge ansieht, in denen die Existenz und Problematik von Rassismus geleugnet wird und jenen, die Rassismus kritisieren und sich aktiv dagegen engagieren, Rassendenken unterstellt wird oder gar behauptet wird, antifaschistisch Aktive seien das Problem und nicht etwa faschistisch und/oder xenophob eingestellte Menschen.

Die Begründung des Antrags auf Feststellung der Besorgnis meiner Befangenheit gegenüber der Berufungsführerin ist somit bestenfalls als lächerlich anzusehen.

#### 3.

Der Berufungsführer nahm zu den dienstlichen Stellungnahmen am 03.02.2015 abschließende Stellung und trug vor, es hätten sich beide abgelehnten Richter einen Spaß daraus gemacht, den Antragsgegner als "Antragsgegnerin" zu bezeichnen, wie es voriges Jahr das ideologisch verbissene LSG Berlin getan habe. Auch fiele auf, dass beide abgelehnte Richter den gleichen Streich mit der Feminisierung des Antragsgegners aufführten. Daraus sei zu folgern, dass sich sich beide Richter abgesprochen hätten. Sie hätten sich jedoch zur Gänze aus der Beratung der Befangenheitsanträge herauszuhalten.

Der abgelehnte Richter Gerstel würde leugnen, den inzwischen legendären Tweet von A zu kennen, und damit seine Glaubwürdigkeit in Frage stellen. Auch ist der Berufungsführer ebenfalls "unumstößlich" der Rechtsansicht, dass Lebenspartner strukturelle Befangenheit auslösen. Beide abzulehnende Richter würden auf unverfrorene Weise demonstrieren, wie gering sie den Antragsgegner und das an § 14 Abs. 3 ParteienG (sic!) zu messende Recht auf Richterablehnung schätzen.

Zu Richter Zumkeller-Quast trägt der Berufungsführer weiter vor, dass eine dienstliche Stellungnahme sachlich zu erfolgen hätte und der falsche Ort sei, um persönliche Anfeindungen zu äußern. Die überflüssige Äußerung "Dies wäre auch nicht die erste Gelegenheit, dass sie ihre Unkenntnis der deutschen Rechtsordnung offen zur Schau trägt." sei eine unsachliche Beleidigung, die nichts mit dem Befangenheitsgesuch zu tun habe, jedoch die Voreingenommenheit des abgelehnten Richters eindeutig belegte. Der Student der Jurisprudenz sei offenbar nicht einmal willens, eine Objektivität zu heucheln. Daher hätte er sich auch direkt für befangen erklären können. Ebenso erstaunlich sei es, dass die (offensichtlich begründete) Befürchtung einer Befangenheit nicht sachlich zurückgewiesen würde, sondern durch herablassende Kraftausdrücke wie "lächerlich" der Antragsgegner erneut herabgesetzt würde.

-4/6-



AZ: **BSG 1/15-H S** 

Ein Rechtssuchender dürfe erwarten, vom Richter ernst oder wenigstens mit Respekt behandelt zu werden. Dazu sei der abgelehnte Richter nicht in der Lage und damit für sein Amt unqualifiziert. Die Tatsache, dass der abgelehnte Richter seine dienstliche Stellungnahme auch noch dazu missbrauchen würde, seinen subjektiven Unmut über Mitglieder des Parteivorstands zu äußern und diesem als Mitadressaten aufzudrängen, bewiese, dass der Richter seine Rolle als objektiver Spruchkörper nicht verstanden habe. Damit stünde fest, dass der Richter gegenüber dem Antragsgegner voreingenommen sei und an einem ideologisch motivierten Parteisäuberungsverfahren mitwirken möchte. Vorliegend gehe es jedoch nicht um die Mitgliedschaft in der Progressiven Plattform, sondern in der Piratenpartei Deutschland. Auf deren Satzung und auf das Parteiengesetz sei der abgelehnte Richter verpflichtet.

Die Berufungsgegner haben keine Anträge dazu gestellt und auch nicht Stellung dazu bezogen.

# II. Entscheidungsgründe

Die Ablehnungsanträge sind zulässig, aber nicht begründet.

Anträge auf Ablehnung von Richtern sind in jeder Verfahrenslage möglich. Insbesondere kann eine Ablehnung bereits mit Anrufung, also vor der Eröffnung des eigentlichen Verfahrens, beantragt werden.

Über die Anträge auf Ablehnung der Richte<mark>r wird in</mark> deren Eingangsreihenfolge<sup>1</sup> in der jeweiligen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO vorgesehenen Besetzung entschieden.

### Im Einzelnen:

1.

Der Antr<mark>ag auf Ausschluss des Richters Mark</mark>us Gerstel ist zulässig, aber unbegründet.

Einfache Lebensumstände und -verhältnisse wie die feste Beziehung zu einer Dritten Person begründen grundsätzlich keine Besorgnis der Befangenheit. Etwas anderes kann in Fällen gelten, in denen die Dritte Person akute Verfahrensrelevanz hat, etwa weil sie höchstpersönlich betroffen ist. Eine derartiger Verfahrensbezug der A ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich und wurden von dem Berufungsführer auch nicht substanziiert vorgetragen. Twittereinträge Dritter können einem Richter nicht als eigen zugerechnet werden; auch ist diesem bei der Vielzahl dieser Einträge nicht zuzumuten, sich an bestimmte, nicht näher beschriebene, nur als "inzwischen legendären Tweet" bezeichnete Einträge zu erinnern.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass Einlassungen aus früheren Verfahren grundsätzlich dazu geeignet wären, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Die Anrede des Berufungsführers in der weiblichen Form ist zwar möglicherweise respektlos, aber nicht geeignet, Misstrauen bezüglich der Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit gegen die Person des Berufungsführers zu erwecken und damit die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Eine solche Anrede ist schlicht ungeeignet, überhaupt eine Aussage über die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit zu treffen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Vgl hierzu Befangenheitsbeschluss II aus BSG 2013-05-0<mark>6-2</mark>



AZ: **BSG 1/15-H S** 

Auch dass Richter Gerstel in einem anderen Verfahren dem Berufungsführer mitteilte, das er in dem dortigen Verfahren kein Protokoll erhalten werde, ist nicht geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit des Richters zu erwecken. Das Versenden eines vom gesamten Gericht abgestimmten Schreibens begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit<sup>2</sup>.

Des Weiteren vermag auch das Unterlassen des Versands einer Eingangsbestätigung kein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder unvoreingenommenheit eines Richters ergeben. Es gibt schon keinen Anspruch auf eine Eingangsbestätigung von Seiten des Gerichts. Selbst wenn das Gericht dies üblicherweise tut, erwächst daraus kein Rechtsanspruch. Rechtsinstitute, wie die betriebliche Übung aus dem Arbeitsrecht oder der Vertrauensschutz des Handelsrechts, sind anderen Rechtsgebieten, wie hier dem Prozessrecht der SGO, fremd.

**2.**Der Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast ist zulässig, aber unbegründet.

Der Richter Florian Zumkeller-Quast spiegelt mit der weiblichen Anrede des Berufungsführers in zulässiger Weise das Vorbringen des Berufungsführers in seiner Berufungsschrift, im dem dieser unsachlich den Richter angegriffen hat. Erst auf Aufforderung des Bundesschiedsgerichts ist ein sachlicher Vortrag erfolgt.

Eine schlichte Mitgliedschaft in einer der Piratenpartei nahestehenden Orgenisation, wie das die Jungen Piraten als deren Jugendorganisation sind, ist generell ungeeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommmenheit eines Richters zu begründen.

Richter des Bundesschiedsgericht sind satzungsgemäß Mitglieder der Partei und somit gehalten, an der Willensbildung derselben mitzuwirken. Somit sind Aussagen zur Position der Partei zu bestimmten Fragen zulässig und ebenso generell ungeeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit eines Richters zu begründen.

Die Verwendung des Wortes "lächerlich" vermag ebenfalls keine Befangenheit auszulösen. Es handelt sich hierbei um eine, in einer dienstlichen Stellungnahme zulässige, subjektive Wertung. Des Weiteren gehört im vorliegenden Fall besagtes Wort zum gerichtsbekannten Wortschatz des Berufungsführers<sup>3</sup>, was auch eine tatsächlich herbeigeführte Herabsetzung unwahrscheinlich erscheinen lässt.

<sup>3</sup>so beispielsweise im Schriftsatz vom 31.03.2014 13:58 Uhr: "Ein schwergewichtiger Schaden entstand ferner dadurch, dass sich der LaVo Berlin durch sein blauäugiges Statement lächerlich gemacht hatte und in Widerspruch zur überwiegenden restlichen Partei setzte."

-6/6-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>vgl. BSG 3/14-H A